

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der FLOCMIX GmbH, Fm genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen / Verkaufsbedingungen, auch wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers dessen Bestellung ohne Vorbehalt annehmen. Andere oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit uns gegenüber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

Sofern nicht ausdrücklich ein bindendes Angebot gemacht wurde, sind alle Angebote von FM freibleibend und es kommt der Vertrag erst zustande, wenn FM den Auftrag bestätigt. Bestellungen ohne vorheriges Angebot werden für FM erst verbindlich, wenn FM den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von FM modifiziert. Der Auftraggeber hat FM spätestens beim Erhalt der Offerte auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

3. Unterlagen

Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind reine Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Im Einzelfall ist FM zu Abänderungen in der Konstruktion und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überwiegenden, FM im Voraus bekannt gegebenen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. An allen von FM zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angeboten behält sich GE alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertrauliche Natur und dürfen nicht für einen anderen als den von FM bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich an FM zurückzugeben.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

Die Preise verstehen sich in EURO, FCA – frei Frachtführer Bremen (gemäß Incoterms 2020) bzw. Herstellerwerk rein netto ohne Verpackung. Sämtliche Preise erhöhen sich um die am Tag der Rechnungsstellung, bei Teilzahlungsvereinbarungen: Stellung der Schlussrechnung, gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die FM nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Liefertermine

Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei FM eingegangen, allenfalls erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von FM gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Teillieferungen sind im zumutbaren Umfang zulässig. Aus einer Verspätung der Lieferfrist erwachsen dem Besteller keinerlei Rechte oder Ansprüche. Wird der Versand des Liefergegenstandes auf Wunsch des Auftraggebers oder aus einem anderen Grund, welchen FM nicht zu vertreten hat, verzögert, ist FM berechtigt, den Liefergegenstand auf Gefahr des Auftraggebers zu lagern und als ab Werk geliefert zu berechnen. Ferner ist FM berechtigt, nach Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Auftraggeber mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern. Verzögert sich die Lieferung durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist ein. Als höhere Gewalt gelten schwerwiegende ohne das Verschulden der FM eingetretene Umstände wie z. B. gänzliche oder teilweise Stilllegung der Zulieferwerke, Ausbleiben behördlicher oder sonstiger Genehmigung, Naturkatastrophen, Mobilmachung, Krieg, Terrorismus, Feuer, Import- und Exportsperrungen, Streiks sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse.

7. Zahlungsbedingungen

Der Kaufpreis ist innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Bei Zahlungsverzug sind wir vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugschadens durch uns bzw. eines geringeren Verzugschadens durch den Besteller berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von jährlich 8,5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank geltend zu machen. Der Besteller darf nur mit rechtskräftig festgestellten, unbestrittenen, oder durch uns anerkannten Ansprüchen aufrechnen, außerdem ein Zurückhaltungsrecht nur insoweit ausüben, als der Anspruch des Bestellers auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der von FM angegebenen Zahlungsstellen zu erfolgen. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die FM z.B. durch eine ausdrücklich vereinbarte Inzahlungnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers

8. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren und Produkten bis zur Bezahlung der gesamten Forderung einschließlich Nebenforderungen vor. Zur Sicherung aller unserer Forderungen tritt der Besteller (Auftraggeber) bereits bei Vertragsschluss im Voraus alle diejenigen Ansprüche an uns ab, die ihm aus der Veräußerung von in unserem Eigentum stehender Waren und Produkte gegen seine Abnehmer zustehen. Wir nehmen diese Abtretung an.

9. Gewährleistung und Haftung

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate nach in Gebrauchnahme, längstens jedoch 15 Monate ab Versandbereitschaftsmeldung. Ihre Mängelansprüche erstrecken sich – unter Ausschluss weiterer Ansprüche – auf sachgemäße Konstruktion, Verwendung einwandfreier Materialien und sorgfältige Werkstattarbeit, und zwar in der Weise, dass wir alle nachweisbar durch unser – Verschulden unbrauchbar gewordene Teile kostenlos ausbessern oder ersetzen. Voraussetzung hierfür sind der Einsatz der von uns gelieferten Maschinen bzw. Anlagen ausschließlich für die Betriebsparameter gemäß Auslegung und die Einhaltung unserer Betriebs- und Wartungsanleitungen. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die ursächlich auf natürlichen Verschleiß, unsachgemäße Handhabung und/oder den Einbau fremder, von uns nicht genehmigter Teile zurückzuführen sind. Wir übernehmen in keinem Fall die Gewähr, dass die bestellte Ware sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet oder verarbeitet werden kann, vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren. Darüber hinaus haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur dem Grund und der Höhe nach im Rahmen unserer umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von € 2.000.000. Von der Haftung ausgenommen sind jedoch Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere Ansprüche aus Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn.

10. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Besteller ein nicht übertragbares nicht ausschließliches Recht übertragen, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird ausschließlich zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Die Nutzung der Software auf mehr als einem System, oder durch Dritte, die nicht selbst über eine Lizenz zur Nutzung der Software verfügen, oder deren Weitergabe als solche, ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang §§ 96 a ff. UrhG vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Besteller verpflichtet sich insbesondere Copyright Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige schriftliche Zustimmung von FM zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien verbleiben bei FM beziehungsweise beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Achim. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Achim bzw. Verden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Vereinbarung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigkeiten.

1. General

The following conditions apply to all deliveries and services of FLOCMIX GmbH, called Fm. Our general terms and conditions of business and conditions of sale shall apply exclusively, even if we accept the customer's order without reservation in the knowledge that the customer's terms and conditions of purchase are different or deviate from our terms and conditions of sale. Other terms and conditions of the customer or terms and conditions of the customer that deviate from our terms and conditions of sale require our express written consent in order to be valid. Our Terms and Conditions of Sale shall also apply to all future transactions with the customer.

2. offer/order confirmation

Unless a binding offer has been expressly made, all offers from FM are subject to change and the contract is only concluded when FM confirms the order. Orders without a prior offer according to clause 2 are only binding for FM when FM confirms the order. The same applies if Customer modifies an offer of FM. The customer must draw FM's attention to specific regulations and standards relating to the execution of the deliveries and services at the latest upon receipt of the offer.

3. Documents

Information in catalogs and brochures as well as information in documents belonging to the offer are purely indicative and as such non-binding, unless they have been expressly designated as binding. In individual cases, FM is entitled to make changes to the design and, in the event of a shortage of raw materials, to use other materials if no overriding interests of the customer, which have been made known to FM in advance, conflict with this. FM reserves all property rights and copyrights to all documents and offers provided by FM; they are of a confidential nature and may not be used for any purpose other than that intended by FM, reproduced or otherwise made available to third parties and do not authorize the reproduction of individual parts. Upon request, these documents shall be returned to FM immediately.

4 Prices, packaging, insurance

Prices are quoted in EURO, FCA - free carrier Bremen (according to Incoterms 2020) or manufacturer's works strictly net without packaging. All prices shall be increased by the amount applicable on the day of invoicing, in the case of installment agreements: issue of the final invoice, statutory value-added tax. This also applies to customers who are not entitled to deduct input tax. Insurance against damage of any kind is the responsibility of the customer.

5 Transfer of benefit and risk

Benefit and risk shall pass to the customer at the latest upon dispatch of the deliveries ex works. This also applies to partial deliveries. If shipment is delayed due to circumstances for which FM is not responsible, the risk shall pass to the customer upon notification of readiness for shipment.

6. Delivery dates

The beginning of the delivery time is the day on which all commercial and technical requirements for the fulfillment of the order have been clarified with the customer, documents to be procured by the customer have been received by FM, any necessary approvals and releases have been granted and agreed advance payments have been credited to a bank account of FM. The delivery time is met if the delivery item has been handed over to the first carrier or the customer has been notified of readiness for dispatch by the end of the delivery time, provided that the customer has fulfilled his contractual obligations. Partial deliveries are permissible to a reasonable extent. No rights or claims shall accrue to the customer from a delay in the delivery period. If the shipment of the delivery item is delayed at the request of the Customer or for any other reason for which FM is not responsible, FM is entitled to store the delivery item at the risk of the Customer and to invoice it as delivered ex works. Furthermore, FM is entitled to otherwise dispose of the delivery item after a reasonable period of time and to supply the customer with a reasonably extended delivery period. If delivery is delayed due to force majeure, the delivery period shall be extended accordingly. Force majeure shall be deemed to be serious circumstances occurring through no fault of FM, such as total or partial shutdown of supplier plants, failure to obtain official or other authorization, natural disasters, mobilization, war, terrorism, fire, import and export bans, strikes and all other unforeseen events.

7 Terms of payment

The purchase price is due for payment within 10 days of invoicing. Discounts are not granted. In the event of default in payment, we shall be entitled to charge interest on arrears at an annual rate of 8.5% above the respective discount rate of the Deutsche Bundesbank, subject to proof of greater damage caused by default on our part or lesser damage caused by default on the part of the customer. The customer may only offset against legally established, undisputed claims or claims recognized by us, and may only exercise a right of retention to the extent that the customer's claim is based on the same contractual relationship. Payments must be made exclusively to one of the payment centers specified by FM. Fees, expenses or other costs incurred by FM, e.g. by an expressly agreed acceptance of bills of exchange or checks, shall be borne by the customer

8 Retention of title

We reserve title to all goods and products delivered until payment of the entire claim, including ancillary claims. To secure all our claims, the purchaser (customer) assigns to us in advance upon conclusion of the contract all claims to which he is entitled against his customers from the sale of goods and products owned by us. We accept this assignment.

9 Warranty and liability

The limitation period for claims for defects shall be 12 months after the goods have been put into use, but no longer than 15 months from notification of readiness for dispatch. Your claims for defects extend - to the exclusion of further claims - to proper construction, use of faultless materials and careful workshop work, in such a way that we will repair or replace free of charge all parts that have become unusable through our fault. The prerequisite for this is the use of the machines or systems supplied by us exclusively for the operating parameters in accordance with the design and compliance with our operating and main-tenance instructions. This does not apply to damage caused by natural wear and tear, improper handling and/or the installation of third-party parts not approved by us. Under no circumstances do we guarantee that the goods ordered are suitable for the purpose intended by the customer and that they can be used or processed under the conditions prevailing at the customer's or his customer's premises; rather, it is the customer's responsibility to try this out before use or processing. In addition, we shall only be liable, irrespective of the legal grounds, in terms of reason and amount within the scope of our comprehensive business liability insurance up to an amount of € 2,000,000. However, damages that have not occurred to the delivery item itself, in particular claims arising from loss of production or loss of profit, are excluded from liability.

10. Use of software

If software is included in the scope of delivery, the customer shall be granted a non-transferable, non-exclusive right to use the software supplied, including its documentation. It is provided exclusively for use on the delivery item intended for this purpose. The use of the software on more than one system, or by third parties who do not themselves have a license to use the software, or its transfer as such, is prohibited. The customer may only reproduce, revise, translate or convert the software from the object code to the source code to the extent permitted by law (§§ 96 a ff. UrhG). In particular, Customer agrees not to remove or modify any copyright notices without FM's prior written consent. All other rights to the software and documentation, including copies, remain with FM or the software supplier. The granting of sublicenses is not permitted.

11 Place of fulfillment and jurisdiction

The place of performance for delivery and payment is Achim. If the customer is a registered trader within the meaning of the German Commercial Code, a legal entity under public law or a special fund under public law, Achim or Verden shall be the exclusive place of jurisdiction for all disputes arising directly from the contractual relationship

12. Severability clause

Should one or more of the above conditions be or become invalid, this shall not affect the validity of the remaining conditions. Instead, each invalid provision shall be replaced by a substitute provision that corresponds or at least comes close to the purpose of the agreement, as the parties would have agreed to achieve the same economic result if they had been aware of the invalidity of the agreement. The same applies to incompleteness.

1. Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen der FLOCMIX GmbH, im Folgenden FM genannt, gelten die nachstehenden Bedingungen. Es gelten ausschließlich unsere Verkaufsbedingungen, auch wenn wir in Kenntnis anderer oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichenden Einkaufsbedingungen des Bestellers dessen Bestellung ohne Vorbehalt annehmen. Andere oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers bedürfen zu ihrer Wirksamkeit uns gegenüber unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für sämtliche zukünftige Geschäfte mit dem Auftraggeber.

2. Angebot/Auftragsbestätigung

Sofern nicht ausdrücklich ein bindendes Angebot gemacht wurde, sind alle Angebote von FM freibleibend und es kommt der Vertrag erst zustande, wenn FM den Auftrag bestätigt. Bestellungen ohne vorheriges Angebot gemäß Ziffer 2 werden für FM erst verbindlich, wenn FM den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von FM modifiziert. Der Auftraggeber hat FM spätestens beim Erhalt der Offerte auf spezifische Vorschriften und Normen aufmerksam zu machen, die sich auf die Ausführung der Lieferungen und Leistungen beziehen.

3. Unterlagen

Angaben in Katalogen und Prospekten sowie Angaben in zum Angebot gehörenden Unterlagen sind reine Indikationen und als solche unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet worden sind. Im Einzelfall ist FM zu Abänderungen in der Konstruktion und bei bestehendem Rohstoffmangel zur Verwendung anderer Materialien berechtigt, wenn keine überwiegenden, FM im Voraus bekannt gegebenen Interessen des Auftraggebers entgegenstehen. An allen von FM zur Verfügung gestellten Unterlagen und Angeboten behält sich FM alle Eigentums- und Urheberrechte vor; sie sind vertraulicher Natur und dürfen nicht für einen anderen als den von FM bestimmten Zweck verwendet, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden und berechtigen nicht zum Nachbau einzelner Teile. Auf Verlangen sind diese Unterlagen unverzüglich an FM zurückzugeben.

4. Preise, Verpackung, Versicherung

Die Preise verstehen sich in EURO, FCA – frei Frachtführer Bremen (gemäß Incoterms 2020) bzw. Herstellerwerk rein netto ohne Verpackung. Sämtliche Preise erhöhen sich um die am Tag der Rechnungsstellung, bei Teilzahlungsvereinbarungen: Stellung der Schlussrechnung, gültige gesetzliche Mehrwertsteuer. Dies gilt auch für Kunden, die nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art ist Sache des Bestellers.

5. Übergang von Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferungen ab Werk auf den Besteller über. Dies gilt auch bei Teillieferungen. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die FM nicht zu vertreten hat, geht die Gefahr mit der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Auftraggeber über.

6. Liefertermine

Beginn der Lieferzeit ist der Tag, an dem alle kaufmännischen und technischen Voraussetzungen mit dem Auftraggeber für die Erfüllung des Auftrages geklärt, vom Auftraggeber zu beschaffende Unterlagen bei FM eingegangen, allenfalls erforderliche Genehmigungen und Freigaben erteilt und vereinbarte Anzahlungen einem Bankkonto von FM gutgeschrieben sind. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf - die Erfüllung der dem Auftraggeber obliegenden Vertragspflichten vorausgesetzt - der Liefergegenstand an den ersten Frachtführer übergeben oder dem Auftraggeber die Versandbereitschaft mitgeteilt wurde. Aus einer Verspätung der Lieferfrist erwachsen dem Besteller keinerlei Rechte oder Ansprüche.

7. Mietdauer und Verlängerung

Wenn in Mietvertrag bzw. Auftragsbestätigung nicht anders erwähnt, beträgt die Mindestmietdauer eine Woche. Wird die Rückgabe der gemieteten Anlage nicht rechtzeitig angezeigt, verlängert sich die Mietdauer automatisch um jeweils eine weitere Woche. Bei unbefristeten Mietverträgen mit Monatsmieten kann der Mietvertrag jeweils mit einer Frist von 5 Arbeitstagen zum Monatsende für den Folgemonat gekündigt werden.

8. Zahlungsbedingungen und Mietpreisberechnung

Die in Rechnung gestellte Miete ist, wenn nicht anderweitig vereinbart, innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Skonto wird nicht gewährt. Zahlungen haben ausschließlich auf eine der von FM angegebenen Zahlungsstellen zu erfolgen. Der Mietpreis beginnt mit dem Tag der Auslieferung und endet mit dem Tag der Rücklieferung eintreffend am vereinbarten Lieferort.

8. Eigentumsvorbehalt

Die von FM zur Verfügung gestellte Anlage bleibt das alleinige Eigentum von FM. Der Kunde wird die Anlage weder verpfänden, zur Sicherheit übereignen noch in sonstiger Weise über sie verfügen, außer zur Erreichung des Zweckes dieser Vereinbarung. Über Verfügungen Dritter wird der Kunde FM umgehend unterrichten

9. Pflege und Betrieb der Anlage

Soweit der Kunde die Anlage selbst bzw. mit eigenem Personal ganz oder teilweise betreibt, verpflichtet er sich, die Anlage pfleglich und mit der erforderlichen Sorgfalt wie eine eigene Anlage zu behandeln. Der Kunde ist verpflichtet, die Anlage sachgerecht und gemäß den Herstellerangaben zu nutzen. Der Kunde wird die Betriebs- und Wartungsvorschriften von FM beachten. Regelmäßige Wartungen und Inspektionen der Anlage sind durch den Kunden durchzuführen oder von uns durchführen zu lassen. Die Kosten hierfür trägt der Kunde.

10. Haftung

FM übernimmt in keinem Fall die Gewähr, dass die bestellte Anlage sich für den vom Besteller vorgesehenen Verwendungszweck eignet und dass sie unter den beim Besteller oder seinem Abnehmer gegebenen Bedingungen verwendet werden kann, vielmehr ist es Sache des Bestellers, dies vor der Verwendung oder Verarbeitung auszuprobieren. Darüber hinaus haften wir, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, nur dem Grund und der Höhe nach im Rahmen unserer umfassenden Betriebshaftpflichtversicherung bis zu einer Höhe von € 2.000.000. Von der Haftung ausgenommen sind jedoch Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere Ansprüche aus Produktionsausfall oder entgangenem Gewinn. Der Kunde haftet für Schäden an der Anlage, die durch unsachgemäße Nutzung oder mangelnde Wartung entstehen. Der Kunde verpflichtet sich, die Anlage gegen Diebstahl, Feuer und sonstige Schäden ausreichend zu versichern und uns den Versicherungsschutz nachzuweisen.

11. Rückgabe der Anlage

Nach Beendigung der Mietdauer ist die Anlage ordnungsgemäß zu entleeren und in einem ordnungsgemäßen Zustand sowie gereinigt zurückzugeben. Nach Eintreffen der Anlage im Werk erfolgt eine Überprüfung durch FM. Festgestellte Schäden, die außerhalb des normalen Verschleißes liegen, werden behoben und die Kosten hierfür vom Kunden getragen. Alle mit der Anlage gelieferten Dokumente sind vollständig zurückzugeben.

11. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, erhält der Kunde ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Recht zur Nutzung der Software, ausschließlich im Zusammenhang mit der Anlage. Der Kunde darf die Software weder kopieren, verändern, noch an Dritte weitergeben, es sei denn, dies ist ausdrücklich vertraglich gestattet. Updates und Wartung der Software erfolgen gemäß den im Vertrag vereinbarten Bedingungen. Kosten für notwendige Software-Updates und -Wartungen trägt der Kunde, sofern nicht anders vereinbart. Bei Vertragsbeendigung ist der Kunde verpflichtet, jegliche Software von seinen Systemen zu entfernen und die Nutzung vollständig einzustellen.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist Achim. Soweit der Besteller Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist Achim bzw. Verden ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar ergebenden Streitigkeiten

11. Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen nicht betroffen. Vielmehr gilt anstelle jeder unwirksamen Bestimmung eine dem Zweck der Vereinbarung entsprechende oder zumindest nahekommende Ersatzbestimmung, wie sie die Parteien zur Erreichung des gleichen wirtschaftlichen Ergebnisses vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit der Vereinbarung gekannt hätten. Entsprechendes gilt für Unvollständigheiten.